

er den Schaden regulieren. Kommt er zu der Auffassung, dass kein Verschulden seines Versicherungsnehmers vorliegt, wird er den Anspruch zurückweisen und notfalls gerichtlich die Schuldfrage ausfechten. Die Haftpflichtversicherung setzt sich deshalb aus folgenden zwei Komponenten zusammen: Leistungskomponente und Rechtsschutzkomponente.

Die Rechtsschutzkomponente stößt allerdings manchmal auf das Unverständnis des Versicherungsnehmers. Dies sind Fälle, bei denen er glaubt, aus subjektiven Gründen für einen Schaden verantwortlich zu sein. Der Versicherer geht jedoch nicht konform und weist den Anspruch zurück, weil den Versicherungsnehmer kein Verschulden trifft. Hier sollte man sich immer vorstellen, wie man sich verhalten würde, wäre man nicht versichert. Kein Mensch möchte für etwas Schadenersatz leisten, wofür ihn kein Verschulden trifft. Eine Betriebshaftpflichtversicherung schützt nie vor Inanspruchnahme bei Garantiefällen, zum Beispiel der Leistungsgarantie. Dieser Bereich der Vertragserfüllung sowie des unternehmerischen Risikos wird von einer Versicherung nicht erfasst.


Gewährleistung für zwei Jahre

Anders sieht es bei Fällen der gesetzlichen Gewährleistung aus, die in Deutschland auf zwei Jahre erweitert wurde. Wird der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Gewährleistung wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, kann sich der Haftpflichtversicherer auf den Ablauf der Gewährleistung berufen. Verlängert das Unternehmen seinen Kunden die gesetzliche Gewährleistung, etwa auf fünf Jahre, ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Regelung mit dem Betriebshaftpflichtversicherer herbeigeführt wird, da-

mit über die Versicherung weiterhin Deckung besteht. Bei Industriepolicen ist unter Umständen eine Verlängerung der Gewährleistung auf zehn Jahre möglich. Das fehlerhafte Produkt ist dabei nicht der Vertragsgegenstand, wohl aber der Personen- und/oder Sachschaden, der Dritten zugefügt wird sowie die Kostenpositionen aus der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung.

Für Unternehmen, die regelmäßig mit Subunternehmern arbeiten, ist zu beachten, dass der vertragschließende Generalunternehmer bei einem Anspruch nie auf den Subunternehmer verweisen kann, sondern sich mit dem Anspruch beschäftigen muss, den sein Kunde an ihn richtet. Insofern ist es wichtig, in der Betriebshaftpflichtversicherung eine Regelung enthalten zu haben, wonach das Subunternehmerrisiko möglichst unlimitiert versichert ist.

Ich rate jedem Generalunternehmer ab, sich auf die Haftpflichtdeckungen seiner Subunternehmer zu verlassen.

Im Folgenden ein wichtiger Hinweis für diejenigen, die PV-Anlagen montieren lassen und glauben, diese seien in der Betriebshaftpflichtversicherung des Handwerkers gedeckt. Das ist ein weit verbreiteter Irrtum! Die Erfüllung des Werk- oder Kaufvertrags ist nie Bestandteil der Betriebshaftpflichtversicherung, weil der Versicherer Pfusch am Bau nicht decken will. Verursacht der Handwerker während der Montage einen Schaden an der Anlage, dann hat er dafür keinen Versicherungsschutz. Beispiel: Ein Modul fällt vom Dach auf ein Auto. Das Modul selbst wird nicht ersetzt, der Schaden an dem Auto schon. Vor den Schäden an der Anlage selbst schützt nur eine Montageversicherung. Zwischen der Betriebshaftpflichtversicherung und der Montageversicherung gibt es keine Überschneidungen. 




Heinz
Liesenberg

Versicherungsmakler
für erneuerbare
Energien (insbesondere
Photovoltaikanlagen)
Ahornweg 25
67122 Altrip
Tel. 06236/39-9461,
Fax -8916
info@liesenberg-
assekuranz.de
www.liesenberg-
assekuranz.de

Grenzen für die gemeindliche Steuerung

Wo eine Gemeinde in raumordnerischen Vorranggebieten für oder gegen Windenergieanlagen „nachsteuern“ darf.

 Die Windenergienutzung ist im Außenbereich privilegiert; dies verschafft ihr eine erhöhte Durchsetzungskraft. Gesetzliches Gebilde zur Privilegierung ist der so genannte Planvorbehalt. Danach kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung und der Raumordnungsplanung durch Ausweisung von Konzentrationszonen erreicht werden, dass regelmäßig Windenergieanlagen nur noch in diesen Flächen zulässig sind. Ein häufiges Problem tritt auf, wenn sich die Standortgemeinde entscheidet, diese Konzentrationsflächen mit einem Bebauungsplan zu überziehen, um Standorte der Windenergieanlagen und deren Abmessungen festzulegen. Dabei kommt es nicht selten noch einmal zu erheblichen Beschränkungen der Nutzung, und wesentliche Teile des Gebiets gehen damit als Standorte für Windenergieanlagen verloren.

Für die Situation der Anpassung einer im Raumordnungsplan vorgesehenen Vorrangfläche liefert das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 9. April 2008 (8 C 11217/07) einige erfreuliche Aussagen. In diesem Fall hatte die Gemeinde den gesamten nördlichen Teil der im Regionalen Raumordnungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen „weggeplant“, so dass auf einem Drittel der ursprünglichen Fläche keine Windenergie-

anlagen mehr zulässig waren. Sie begründete dies mit der möglichen Gefährdung einiger Brutvogelarten. Zwar sei unsicher, inwieweit die Vögel durch die Windenergieanlagen bedroht seien, jedoch ergäben sich aus den vorgefundenen Standorten, dass Schutzabstände zu diesen naturschutzfachlich wertvollen Flächen eingehalten werden müssen.

Das Oberverwaltungsgericht geht in seinem Urteil davon aus, dass die Einschränkung der Vorrangfläche für die Windenergienutzung durch den Bebauungsplan gegen § 1 Abs. 4 BauGB verstößt. Es führt noch einmal grundsätzlich aus, dass für die planende Gemeinde eine strikte Bindung an die Ziele der Raumordnung besteht. Diese seien gerade bei der Konzentrationsplanung für Windenergienutzung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB besonders hervorgehoben, weil diese Flächen grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen müssten. Eine Einschränkung dieser Flächen sei nur möglich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten dies rechtfertigten. Vorliegend war jedoch im Raumordnungsplan bereits hinsichtlich naturschutzrechtlich bedeutsamer Flächen (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete) ein Abstandspuffer vorgesehen. Eine nochmalige und darüber hinausgehende Berücksichtigung dieses Tabu-

Kriteriums im Bebauungsplan sei nur möglich, wenn gewichtige städtebauliche Gründe dies erforderten. Dies war vorliegend nicht der Fall, denn aus der von der Gemeinde vorgenommenen Biotopkartierung ergab sich kein aktueller Bestand von schützenswerten Vögeln. Schließlich dürfe die Gemeinde auch keinen generellen Abstand zu einer Waldfläche von der Windenergienutzung freihalten, wenn der Raumordnungsplan die Waldflächen selbst – ohne Abstandsflächen – von der Windenergienutzung ausgenommen hat. Diese Entscheidung ist – soweit ersichtlich – die erste, die sich konkret mit der naturschutzfachlichen begründeten Begrenzung einer Vorrangfläche für die Windenergienutzung befasst. Die Aussagen des Gerichts zeigen deutlich die Grenzen der gemeindlichen Bauleitplanung. Jeder Planer von Windenergieanlagen, der mit einem Bebauungsplan konfrontiert ist, der wesentliche Bereiche der Windenergienutzung in einer Konzentrationszone ausschließt, sollte die obigen Aussagen im Blick behalten. 

Dr. Andreas Hinsch

-Fachanwalt für Verwaltungsrecht -
Blanke Meier Evers, Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kurfürstenallee 23, 28211 Bremen
Tel. 0421/949460, Fax-4666, a.hinsch@bme-law.de
www.bme-law